Theresianische Militärakademie

**Institut für Offiziersausbildung**

**FH-Bachelorstudiengang Militärische Führung**

A-2700 Wiener Neustadt, Burgplatz 1

**Information über die Zulassung zum Studium am FH-Bachelorstudiengang Militärische Führung (FH-BaStg MilFü)**

Auf den folgenden Seiten ergehen Hinweise rund um das Zulassungsverfahren am FH-BaStg

MilFü, wie besondere Zulassungsvoraussetzungen, Fristen, etc.[[1]](#footnote-1)

# Zulassung zum Studium

**Was ist die Zulassung?**

Zulassung zum Studium ist die Berechtigung, ein bestimmtes Studium an einem Fachhochschul-Studiengang ohne weitere Erfordernisse aufnehmen zu können. Sie wird mit Bescheid ausgesprochen bzw. im Ausbildungsvertrag geregelt und hat Gültigkeit für die ausstellende Institution. Im Folgenden werden die Bedingungen für die Zulassung zu einem **ordentlichen** Studium angeführt. Die Zulassung zu einem **außerordentlichen** Studium, wie Universitätslehrgang, Lehrgang zur Weiterbildung oder Besuch einzelner Module oder Lehrveranstaltungen, ist jeweils im Einzelfall geregelt und kann daher nur direkt am FH-BaStg MilFü erfragt werden.

**Wo ist die Zulassung zu beantragen?**

Am FH-BaStg MilFü ist der Antrag im Referat für Studienangelegenheiten einzubringen, welches das Verfahren durchführt, die erforderlichen Formulare ausgibt und Auskünfte im Zusammenhang mit der Zulassung erteilt und auch die Entscheidung trifft.

**Wer kann die Zulassung beantragen?**

Grundsätzlich jede Person, die die erforderliche Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation besitzt. Jedoch bestehen für einige Fälle bestimmte, unten näher dargestellte weitere Erfordernisse.

Für eine Zulassung am FH-BaStg MilFü werden folgende vier **Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung[[2]](#footnote-2)** unterschieden:

− Allgemeine Universitätsreife[[3]](#footnote-3) (= fachliche Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 (4) und (5)

FHG)

− Einschlägige berufliche Qualifikation[[4]](#footnote-4) (= fachliche Zugangsvoraussetzung gemäß § 4 (4) und (5) FHStG)

− Allgemeine Universitätsreife[[5]](#footnote-5) und eine militärische Qualifikation im Österreichischen Bundesheer[[6]](#footnote-6), welche einer Leitungsfunktion auf der Gruppenebene bzw. eines Fachäquivalentes entspricht.

− Allgemeine Universitätsreife[[7]](#footnote-7) und eine militärische Qualifikation in ausländischen Streitkräften[[8]](#footnote-8), welche einer Leitungsfunktion auf der Gruppenebene bzw. eines Fachäquivalentes entspricht.

**Was ist vorzulegen?**

Im Referat für Studienangelegenheiten sind für eine Zulassung der **Zulassungsantrag** mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

**Nachweis zur allgemeinen Universitätsreife:**

* Österreichisches Reifezeugnis oder
* Österreichisches Berufsreifeprüfungszeugnis oder
* ein einschlägiges Studienberechtigungszeugnis

Personen ohne Reifeprüfung können die allgemeine Universitätsreife in Form einer Studienberechtigungsprüfung (gem. Studienberechtigungsgesetz idgF) nachweisen. Diese wird als Zugangsvoraussetzung dann anerkannt, wenn auch eine positive Prüfung in den Pflichtfächern Mathematik (Niveau 1) und Englisch (Niveau 2) abgelegt wurde. Anerkannt werden folglich Studienberechtigungsprüfungen für das Studium der Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung, welches die geforderten Pflichtfächer in der angegebenen Kombination vorsieht.

 Weiters anerkannt werden Studienberechtigungsprüfungen der Studienrichtung der

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften, der Technik und der Montanistik sowie die Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Psychologie, sofern der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse (Niveau 2) spätestens zum Zeitpunkt des Beginns des Aufnahmeverfahrens nachgewiesen wird.

* oder eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder
* ein ausländisches Zeugnis, das einem dieser o.a. österreichischen Zeugnisse aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, aufgrund einer Nostrifizierung oder aufgrund der Entscheidung der Studiengangsleitung gleichwertig ist.

Der Nachweis von Ergänzungsprüfungen wird von der Studiengangsleitung vorgeschrieben, wenn die Gleichwertigkeit von Inhalten und Anforderungen eines ausländischen Zeugnisses mit einer österreichischen Reifeprüfung nicht gegeben ist.

**Nachweis einer einschlägigen beruflichen Qualifikation mit Zusatzprüfung:**

Als einschlägige berufliche Qualifikation werden anerkannt:

* der Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung aus einer der folgenden Lehrberufsgruppen: Bauwesen; Büro, Verwaltung, Organisation; Chemie;

Elektrotechnik, Elektronik; Gesundheit und Körperpflege; Handel; Informations- und Kommunikationstechnologie; Metalltechnik und Maschinenbau.

* der Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsbildenden Mittleren Schule (bzw. Fachschule) der Fachrichtung technische Berufe, wirtschaftliche Berufe oder soziale Berufe.
* sonstige Qualifikationen:
* die abgeschlossene (MBUO2) Unteroffiziersausbildung an der

Heeresunteroffiziersakademie;

* damit vergleichbare Qualifikationen, erworben an ausländischen militärischen Institutionen oder an Ausbildungsstätten ziviler Einsatzorganisationen.

Über die Gleichwertigkeit bzw. alle in diesem Abschnitt nicht geregelten Qualifikationen entscheidet die Studiengangsleitung im Einzelfall.

Die Zusatzprüfung orientiert sich am Studienberechtigungsgesetz idgF, in Verbindung mit der Studienberechtigungsverordnung idgF, und umfasst:

* Aufsatz über ein allgemeines Thema
* Pflichtfächer Englisch 2 und Mathematik 1 und
* zwei der folgenden Wahlpflichtfächer, Geographie und Wirtschaftskunde 2, Geschichte 2, Darstellende Geometrie, Biologie und Umweltkunde, Physik 1, Chemie 1.

**Dem Zulassungsantrag sind ergänzend zu einem o.a. zutreffenden Fall folgende Unterlagen beizulegen:**

* Europass (ausgefüllt, mit Bild versehen und ausgedruckt), https://europa.eu/europass/eportfolio/screen/cv-editor?lang=de;
* Nachweis(e) betreffs der militärischen und zivilen Qualifikationen als Ergänzung zum Europass;
* Nachweis der Deutschkenntnisse auf B2 Niveau als Ergänzung zum Europass, bei Zulassung zum FH-Stg MilFü in deutscher Sprache, wenn die Muttersprache nicht deutsch ist. Ausreichende Deutschkenntnisse liegen dann vor, wenn Sie ein Diplom auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können;
* Nachweis der Englischkenntnisse auf B2 Niveau als Ergänzung zum Europass, bei Zulassung zum FH-Stg MilFü in englischer Sprache, wenn die Muttersprache nicht deutsch ist. Ausreichende Englischkenntnisse liegen dann vor, wenn Sie ein Diplom auf Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können;
* Nachweis der Staatsbürgerschaft in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Wenn keine persönliche Abgabe erfolgt, ist dieser Nachweis in notariell beglaubigter Kopie oder Original vorzulegen;
* Strafregisterbescheinigung (Ausstellung in Österreich durch Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat);
* gegebenenfalls eine Urkunde über eine Namensänderung.

Zusätzlich für zivile ordentliche Studierende:

* Ärztliches Attest zur Eignung motorischer körperlicher Leistungen und Rettungsschwimmausbildung, welches vom Vertrauensarzt oder von der Vertrauensärztin zu bestätigen ist.

Alle o.a. Unterlagen müssen entweder im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Fremdsprachigen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen[[9]](#footnote-9). Sämtliche ausländische Dokumente müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein. Die Unterlagen sind gemeinsam mit den erforderlichen Formularen im Referat für Studienangelegenheiten persönlich oder postalisch (nicht per E-Mail, nicht per Fax) vorzulegen.

**Beschränkte Zahl von Studienplätzen**

Für den FH-BaStg MilFü stehen grundsätzlich nur eine beschränkte Zahl von Studienplätzen zur Verfügung. Für deren Vergabe wird von der Studiengangsleitung ein Auswahlverfahren für alle Bewerber und Bewerberinnen organisiert.

**Fristen**

Aufnahmewerber haben bis zum Ende der **26. Kalenderwoche** einen schriftlichen Zulassungsantrag im Referat für Studienangelegenheiten zu stellen. Zugleich ist der Nachweis über die Universitätsreife oder einschlägige berufliche Qualifikation vorzulegen.

Zivile Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben ein ärztliches Attest über die medizinische Eignung zur Teilnahme an der Körper- und Rettungsschwimmausbildung vorzulegen.

 Alle Unterlagen müssen entweder im Original oder notariell beglaubigter Abschrift, persönlich oder postalisch, vorgelegt werden.

Bei Erbringung der Zugangsvoraussetzungen ergeht eine schriftliche Einladung zur Teilnahme am **Aufnahmeverfahren** in der **31. Kalenderwoche**. Dokumente/Nachweise/Unterlagen sind zu Beginn des Aufnahmeverfahrens im Original vorzulegen.

Das Aufnahmeverfahren wird in der 31. Kalenderwoche durchgeführt. Beim Erhalt eines Studienplatzes beginnt das Studium mit dem Wintersemester in der 36. Kalenderwoche.

Eine Zulassung nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen, gesetzlich geregelten Ausnahmefalles möglich.

**Ansprechstelle ...**

... am FH-BaStg MilFü

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Obstlt Mag. (FH) Josef GREINER, MSc MABurgplatz 1 A-2700 Wr. Neustadt +43 (0)50201 – 2029105josef.greiner@bmlv.gv.at  |  | ARin Eva Rainer, MScBurgplatz 1 A-2700 Wr. Neustadt +43 (0)50201 – 2029101eva.rainer@bmlv.gv.at  |

Homepage: [www.miles.ac.at](http://www.miles.ac.at); <https://www.milak.at>

**Auskunft ...**

... über allgemeine Fragen der Zulassung erteilt

ENIC NARIC AUSTRIA

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Teinfaltstraße 8

A-1014 Wien

Tel.: (0043/1) 53120/5925

Fax: (0043/1) 53120/7890

Mail: naric@bmbwf.gv.at

### Anträge auf Bewertung von Hochschulqualifikationen ausschließlich online: [www.aais.at](http://www.aais.at)

# Anerkennung der fachlichen Zugangsvoraussetzung

Die Bewertung und Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Reifezeugnisse sowie einschlägige berufliche Qualifikationen im Rahmen des Zulassungsverfahrens am FH-BaStg MilFü ist gem FHG § 4, der Studiengangsleitung vorbehalten.[[10]](#footnote-10) Dies können Maturazeugnisse, Zeugnisse über staatliche Abschlussprüfungen, Zeugnisse über Studienberechtigungsprüfungen („Studium ohne Matura“) oder andere sein. Auch die Reifezeugnisse der Europäischen Schulen und das Internationale Bakkalaureat fallen darunter. Folgend eine Liste der Staaten, deren Reifezeugnisse durch Abkommen gleichgestellt sind:[[11]](#footnote-11)

Albanien\* Andorra\* Armenien\* Aserbaidschan\* Australien\* Belarus\* Belgien\* Bosnien und Herzegowina Bulgarien

Dänemark\* Deutschland\* Estland\* Finnland Frankreich\* Georgien\* Griechenland\*\* Georgien\*

Irland Island\* Israel Italien\* Kasachstan\* Kirgisistan Kosovo Kroatien Lettland\* Liechtenstein Litauen\* Luxemburg

Malta\* Mazedonien Moldau\* Montenegro Neuseeland\* Niederlande\* Norwegen\* Polen Portugal\* Rumänien

Russische Föderation\* San Marino Schweden\* Schweiz\* Serbien Slowakei Slowenien Spanien\* Tadschikistan\* Tschechische Republik Türkei\*\* Ukraine\* Ungarn Vereinigtes

Königreich\* Zypern\*

\* ausgenommen Zeugnisse mit wesentlichen Unterschieden zum

 österreichischen Bildungssystem

\*\* in Verbindung mit der staatlichen Zulassungsprüfung

**Zulassungsbescheid**

Nachdem die Unterlagen im Referat Studienangelegenheiten eingetroffen sind, werden sie überprüft. Wenn inhaltliche oder formale Mängel festgestellt werden, werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Referat Studienangelegenheiten per Post über fehlende Unterlagen, Beglaubigungen oder Übersetzungen und neuer Frist informiert.

Ist der Antrag vollständig und fristgerecht eingetroffen, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber vom Referat Studienangelegenheiten per Post einen Zulassungsbescheid, mit der weiteren Vorgehensweise, des FH-BaStg MilFü.

Mit dem positiven Zulassungsbescheid kann, wenn nötig, in der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) des Heimatlandes eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden.

# Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten

Für jedes einzelne Land sind die Bedingungen für eine Beglaubigung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Dokumente wie Reifezeugnis, Bescheid über den Studienabschluss, Transcripts/Sammelzeugnisse und der Nachweis der besonderen Universitätsreife müssen beglaubigt und von einem gerichtlich beeidigten Übersetzer übersetzt werden. Für einige Länder gilt das Haager Beglaubigungsabkommen, für andere müssen Dokumente voll beglaubigt werden.

Das Referat für Studienangelegenheiten sendet alle übermittelten Originaldokumente (wie z. B. Reifezeugnis) per Einschreiben zurück, kann aber keine Garantie für den Postweg übernehmen. Empfohlen wird daher die Einreichung von notariell beglaubigten Kopien, welche nicht zurückgeschickt werden.

**Dokumente aus Ländern, die nicht beglaubigt werden müssen.**

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit.[[12]](#footnote-12) Folgend eine Auflistung der Staaten, mit denen Österreich ein Abkommen hat:

Belgien Bosnien und Herzegowina Bulgarien Deutschland Finnland Frankreich Italien Kroatien

Liechtenstein Mazedonien Montenegro Niederlande Norwegen Polen Rumänien Schweden

Serbien Slowakei Slowenien Tschechische Republik Ungarn

**Dokumente aus Ländern, die mit Apostille beglaubigt werden müssen.**

Die Apostille ist eine Beglaubigungsform, die in Ländern anerkannt ist, welche das sogenannten

„Haager Beglaubigungsübereinkommen“ unterschrieben haben. Die Apostille wird vom

Außenministerium des Ausstellungslandes der Dokumente, in einigen Ländern auch vom Justiz- oder Bildungsministerium ausgestellt. Folgende Länder sind Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung:[[13]](#footnote-13)

Albanien Andorra Angola Antigua und Barbuda Argentinien Armenien Aserbaidschan

Australien Bahamas Bahrain Barbados Belarus Belgien Belize Bolivien Botsuana Brasilien Brunei Darussalam Chile China (nur Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong) Costa Rica Dänemark Dominica Ecuador El Salvador Estland Fidschi Georgien Grenada Griechenland Guatemala Guyana Honduras Indien Irland Island Israel Japan Kap Verde Kasachstan Kolumbien Korea Lesotho Lettland Liberia Litauen Luxemburg Malawi Malta Marshallinseln Marokko Mauritius Mexiko Moldau Monaco Mosambik Namibia Neuseeland Nicaragua Niue Oman Palau Panama Paraguay Peru Portugal Russische Föderation

Samoa San Marino São Tomé und Principe St. Christopher und Nevis St. Kitts und Nevis

St. Lucia St. Vincent und die Grenadinen Schweiz Seychellen Spanien Südafrika Suriname Swasiland Tonga Trinidad und Tobago Türkei Ukraine Uruguay Vanuatu Venezuela Vereinigte Staaten Vereinigtes Königreich Zypern

**Dokumente aus Ländern, die einer Vollbeglaubigung unterzogen werden müssen.**

Für Dokumente aus Ländern, mit denen kein Abkommen besteht, „[…] müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) erfolgen.“*[[14]](#footnote-14)* Die volle diplomatische Beglaubigung ist bei Urkunden aus folgenden Staaten erforderlich:[[15]](#footnote-15)

Ägypten Algerien Äthiopien Bangladesch Benin Bhutan Burkina Faso China (ausgenommen Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong) Côte d’Ivoire Dominikanische Republik Dschibuti Eritrea Gabun Gambia Ghana Guinea Guinea-Bissau Haiti Heiliger Stuhl Indonesien Irak Iran, Islamische Republik Jamaika Jemen Jordanien Kambodscha Kamerun Kanada Katar Kenia Kirgisistan Kiribati Kosovo Kuba Kuwait Laos, Demokratische Volksrepublik Libanon Libysch-Arabische Dschamahirija Madagaskar Malaysia Malediven Mali Souveräner Ritterorden Malteser Mauretanien Föderierte Staaten von Mikronesien Mongolei Nauru Nepal Niger Nigeria Pakistan Palästinensische Autonomiegebiete Papua-Neuguinea Philippinen Ruanda Salomonen Sambia Saudi-Arabien Senegal Sierra Leone Simbabwe Singapur Sri Lanka Arabische Republik Syrien Tadschikistan Taiwan Vereinigte Republik Tansania Thailand Timor-Leste (Osttimor) Togo Tunesien Turkmenistan Tuvalu Uganda Usbekistan Vereinigte Arabische Emirate Vietnam Zentralafrikanische Republik

**Dokumente, die einer Übersetzung unterzogen werden müssen.**

Dokumente, die für das Zulassungsverfahren notwendig sind (Reifezeugnis, Urkunden über bereits absolvierte Studien, Nachweis der besonderen Universitätsreife), und nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen in notariell beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein. Für Übersetzungen, die von einer im betroffenen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Person angefertigt wurden, sind keine zusätzlichen Beglaubigungen

erforderlich.[[16]](#footnote-16)

1. https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/Studienzulassung.html

[07.03.2022] [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. BMLVS (2011): Antrag auf Akkreditierung des FH-BaStg MilFü, 2. Änd. 05 05 11; Wien; S. 45. i.d.g.F. [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Punkt Beglaubigung und Übersetzung von Dokumenten [↑](#footnote-ref-9)
10. Vgl. Hauser, W. (2020): Fachhochschulgesetz, 9. Aufl.; Wien. [↑](#footnote-ref-10)
11. Vgl. http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic\_mobility/enic\_naric\_austria/ faq/anerkennung\_von\_reifezeugnissen/ [29.01.2013] [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl. [file:///C:/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste\_2021.pdf](file:///C%3A/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste_2021.pdf) [↑](#footnote-ref-12)
13. [file:///C:/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste\_2021.pdf](file:///C%3A/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste_2021.pdf) [↑](#footnote-ref-13)
14. [file:///C:/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste\_2021.pdf](file:///C%3A/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste_2021.pdf) [↑](#footnote-ref-14)
15. [file:///C:/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste\_2021.pdf](file:///C%3A/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste_2021.pdf) [↑](#footnote-ref-15)
16. [file:///C:/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste\_2021.pdf](file:///C%3A/Users/E848B~1.RAI/AppData/Local/Temp/2.4.13.6%20Beglaubigungsliste_2021.pdf) [↑](#footnote-ref-16)